

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **13 (1908-1909)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Als ständige Heimbewohnerinnen können aufgenommen werden ordentliche Mitglieder und andere Damen soweit der Platz reicht, welche weder an einer ansteckenden Krankheit, noch an Epilepsie oder Geisteskrankheit, noch überhaupt an einer Krankheit leiden, welche ausserordentliche Pflege verlangt.

5. Gesuche um Aufnahme in das Heim sind unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand an den Vorstand zu richten.

6. Diejenigen ständigen Bewohnerinnen, welche nach ihrem Eintritt in das Heim von einer chronischen Krankheit befallen werden, welche ihr ferneres Verbleiben im Heim unmöglich macht, erhalten im Bedürfnisfalle jährlich einen Zuschuss zu ihrer Verpflegung ausserhalb des Heims, wenn und soweit es die ökonomischen Verhältnisse des Heimes gestatten.

7. Durch Vorstandsbeschluss kann solchen Heimbewohnerinnen, deren Verhalten in- oder ausserhalb des Heims zu ernsten, das Wohl des Heims gefährdenden Missständen geführt hat, unter Einhaltung einer dreimonatlichen Frist gekündigt werden.

In gravierenden Fällen kann von dieser Kündigungsfrist abgesehen werden.

Zur Gültigkeit eines solchen Vorstandsbeschlusses bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Im Falle eines Ausschlusses aus dem Heim steht der betreffenden das Rekursrecht an ein Schiedsgericht zu, das aus Vertreterinnen aller Sektionen gebildet wird.

Heimbewohnerinnen, welche aus dem Heim auszutreten wünschen, haben unter Einhaltung der dreimonatlichen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.

8. Die Heimbewohnerinnen sind zu genauer Befolgung der in der Hausordnung enthaltenen Vorschriften verpflichtet.

9. Die Verwaltung des Heims führt der Vorstand, welcher auch die Vorsteherin zu ernennen und die Hausordnung festzusetzen hat.

10. Das Reglement tritt in Kraft, nachdem es vom Vorstand angenommen und von der Generalversammlung sanktioniert worden ist.

Schweiz. Lehrerinnenverein.

Vorstandssitzung, Samstag den 1. Mai 1909, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr im Frauen-Restaurant in Bern.

Mit Entschuldigung abwesend: Frau Ritter-Wirz-Sissach, Frl. R. Preiswerk-Basel, Frl. Fanny Schmid-Bern.

Von 6 Uhr an nimmt Herr Architekt Baumgart an den Verhandlungen teil.

Protokoll-Auszug.

1. Das von der Baukommission in der Sitzung vom 14. März in Olten durchberatene Reglement für die Aufnahme in das Heim nebst der Tarif- und Hausordnung werden von den Vorstandsmitgliedern nach einigen Abänderungen angenommen und zur Sanktion an die Generalversammlung weiter geleitet.

2. Nach vorheriger Besprechung mit Herrn Architekt Baumgart werden verschiedene das Heim betreffende Einrichtungen, wie Fenster, Verschlüsse, Heizung und Beleuchtung und die Anlage des Gartens festgesetzt.

Seit dem 1. Mai ist das Betreten des Bauplatzes für Unbefugte verboten.

Die von der städtischen Polizeidirektion dem Schweiz. Lehrerinnenverein befohlene Sammlung von $2\frac{1}{2}$ kg Maikäfer soll von einem Bauhandlinger ausgeführt werden.

Herr Baumgart macht die Mitteilung, die Gipser- und Malerarbeiten im Heim seien von der Aufsichtskommission an die Herren Fritz Traffelet und Robert Schärer, Gipsermeister in Bern, vergeben worden, während der Fassadenputz und die Gipserarbeiten im Keller durch Herrn Baumeister Kästli ausgeführt werden sollen.

3. Der Vorstand nimmt Stellung zu den Anträgen der Sektion St. Gallen an die Generalversammlung: I. Es möchte der Schweiz. Lehrerinnenverein an *alle* wichtigen Kongresse des In- und Auslandes, welche sich mit Frauen- oder Erziehungs- oder volkswirtschaftlichen Fragen befassen, Delegierte schicken. II. Es sei an den Neuhof ein Beitrag des Schweiz. Lehrerinnenvereins zu leisten *im Mindestbetrage von Fr. 1000.*

4. Durch Zuschrift vom 1. März 1909 teilt uns die Spar- und Leihkasse in Bern mit, dass sie infolge veränderter Geldverhältnisse genötigt sei, den Zinsfuss unserer kommissionsfreien Kontokorrentrechnung vom 1. März hinweg auf $3\frac{1}{2}$ ‰ festzusetzen.

5. Durch Herrn Notar Dr. Miescher in Basel erhielten wir die Mitteilung, Frau Ridinger geb. Wagner in Basel habe dem Schweiz. Lehrerinnenheim ein Legat von Fr. 200 testiert. Das Legat ist bereits ausbezahlt und verdankt worden.

6. Einer schon längere Zeit erkrankten Lehrerin wird an die Kosten ihrer ärztlichen Behandlung ein Beitrag von Fr. 150 bewilligt.

7. Es werden nach vorhergegangener Anmeldung als ordentliche Vereinsmitglieder aufgenommen: Frl. Pauline Wittwer, Privatlehrerin in Kandersteg, Frl. Dora Koch, Kindergärtnerin in Galatz, Frl. Grieshaber, Frl. Otterheld, Frl. Bronner, Frl. Stänz, Frl. Tobler, Frl. Schröder, Frl. Sophie Mohr, Frl. Anny Berger, Frl. Fanny Weber, Frl. Elisabeth Stumm, Frl. Gertrud Kündig, Frl. Frida Schiffmann, sämtlich in Basel. Frl. Emilie Gerber-Lyssach, Frl. G. Reuteler-Signau, Frl. Alice Kästli-Niederscherli, Frau Ida Schneider-Schärer-Schüpbach, Frl. Lydia Keller-Winterthur, Frl. Johanna Ritter-Zürich.

Als ausserordentliche Mitglieder treten dem Schweiz. Lehrerinnenverein bei: Frau Maria Ellenberger-Frauenfelder, Frau J. Wegmann-Schnell, Frau M. Bernasconi, Frau Elise Bosshard-Stämpfli, Frau A. Maurer, Frau Berta Schneider-Jenzer, Frau Scheitlin-Kunz, sämtlich in Burgdorf.

Schluss $7\frac{3}{4}$ Uhr.

Die Präsidentin: *E. Graf.*

Die I. Schriftführerin: *E. Stauffer.*

Die bernische Lehrerversicherungskasse und die Lehrerinnen.

Die bernische Lehrerversicherungskasse verdankt ihr Dasein hauptsächlich der Initiative von Herrn Prof. Dr. Graf in Bern, der bei der erstmaligen Verteilung der Bundessubvention für die Volksschule die Sache der Lehrerversiche-